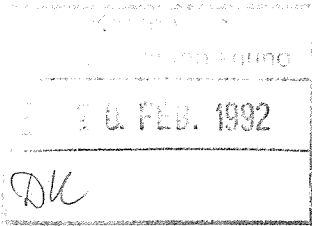




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN



VOM 18. Februar 1992

NR. 465

ZULLWIL: Umzonung von Juraschutzzone in Industriezone (GB Nrn. 693), resp. Industriezone in Juraschutzzone (GB Nrn. 269) / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Zullwil unterbreitet dem Regierungsrat die Umzonung von Juraschutzzone in Industriezone (GB Nrn. 693), resp. Industriezone in Juraschutzzone (GB Nrn. 269) zur Genehmigung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. November 1991 bis zum 3. Dezember 1991. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Zonenplanänderung am 9. Dezember 1991.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die planerische Zweckmässigkeit der noch verbleibenden Industriezone nördlich des Rötelenbaches (GB Nr. 270) wurde im vorliegenden Verfahren nicht geprüft. Es bleibt deshalb offen, wie weit diese Industriezone in einem späteren Verfahren aus Gründen der Raumplanung auch von der Industriezone in die Juraschutzzone umgezont werden muss.

Die Forderung des Amtes für Wasserwirtschaft, dass für den Rötelenbach ein mind. 8 m breiter Landstreifen ausgeschieden werden müsse, wurde in der vorliegenden Zonenplanänderung erfüllt. Der Bachverlegung kann deshalb zugestimmt werden. Diese muss jedoch vor der Ausführung noch im Detail projektiert werden und erfordert eine zusätzliche Bewilligung durch den Regierungsrat.

Es wird

beschlossen:

1. Die Umzonung von Juraschutzzone in Industriezone (GB Nrn. 693), resp. Industriezone in Juraschutzzone (GB Nrn. 269) der Einwohnergemeinde Zullwil wird genehmigt.
2. Zur Beantragung der notwendigen regierungsrätlichen Bewilligung für die Verlegung und Neugestaltung des Baches, ist dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft noch ein separates Gesuch mit den erforderlichen Detailplänen (2-fach) zuzustellen.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. März 1992 noch 2 Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
5. Der kantonale Richtplan ist in den Bereichen Siedlungsgebiet, Baugebiet, Gewerbe- und Industriezone an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.

Kostenrechnung EG Zullwil

Genehmigungsgebühr: Fr. 400.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 423.-- Verrechnung im KK (Nr. 111.38)
=====

(Staatskanzlei Nr. 63) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschke

Bau-Departement (2) Bi/oc/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Amt für Umweltschutz (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Amt für Verkehr und Tiefbau (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Amtsschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)
Solothurnische Gebäudeversicherung
Ammannamt der EG, 4234 Zullwil, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später), Verrechnung im KK, (einschreiben)
Baukommission der EG, 4234 Zullwil
Ingenieurbüro R. Schmidlin + Partner AG, 4227 Büsserach

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Zullwil: Umzonung von Juraschutzzone in Industriezone (GB Nrn. 693), resp. Industriezone in Juraschutzzone (GB Nrn. 269)

